SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Bekanntmachung 2024-001

Festsetzung von Grund- und Hundesteuern der Mitgliedsgemeinden Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Regesbostel und Wenzendorf

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2294) mit Wirkung vom 21.12.2022 und § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), können Steuern durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern, bei denen sich Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert haben.
Für folgende Steuern werden hiermit die für **2024** zu entrichteten Beträge entsprechend den Fälligkeiten des Vorjahres festgesetzt:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Hundesteuer

Die Mehrjahresbescheide sind gültig bis eine Änderung der Berechnungsgrundlage bzw. der Eigentumsverhältnisse erfolgt.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Durch die Einlegung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.
Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz i. d. N, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz i. d. N. einzulegen.

Hollenstedt, 15. Januar 2024

(i.V. Schultz)
Samtgemeindebürgermeister